



# Amtsblatt

für den

## Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2002

Heilbad Heiligenstadt, den 29.10.2002

Nr. 26

Inhalt

Seite

### A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Landkreis Eichsfeld vom 14.03.2000	... 217
Hauptsatzung für den Landkreis Eichsfeld	... 217
Benutzungsordnung für die Hausmülldeponie des Landkreises Eichsfeld	... 220

### B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Keine

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld/Landratsamt  
**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/ Landratsamt/Amt für zentrale Angelegenheiten,  
Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, bezogen werden . Tel. :(03606) 650 -188;  
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.  
**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

## **1. Änderungssatzung** **zur Hauptsatzung für den Landkreis Eichsfeld vom 14.03.2000**

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld hat in seiner Sitzung am 09.10.2002 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 11 Abs. 1 der Hauptsatzung für den Landkreis Eichsfeld wird neu gefasst. Die Neufassung erhält folgenden Wortlaut:

Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld“ öffentlich bekannt gemacht. Kann diese Form der Bekanntmachung wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet.

### **§ 2**

Die geänderte Hauptsatzung für den Landkreis Eichsfeld ist in bereinigter Fassung insgesamt erneut öffentlich bekannt zu machen.

### **§ 3**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 22.10.2002

(Siegel)

gez. Dr. Henning  
Landrat

## **Hauptsatzung für den Landkreis Eichsfeld**

Aufgrund des § 99 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVB1. S. 73) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 09.10.2002 die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Landkreis Eichsfeld vom 14.03.2000 beschlossen. Gemäß § 2 dieser Änderungssatzung wird nachfolgend die Hauptsatzung für den Landkreis Eichsfeld in bereinigter Fassung öffentlich bekannt gemacht:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz**

- (1) Der Landkreis führt den Namen Landkreis Eichsfeld.
- (2) Sitz des Landratsamtes ist die Stadt Heilbad Heiligenstadt.

### **§ 2**

#### **Wappen, Dienstsiegel, Flagge**

- (1) Der Landkreis Eichsfeld führt folgendes Wappen:  
Im silbernen Schild ein roter, rechtsschauender Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Krallen, mit silbernem sechsspeichigen Mainzer Rad auf der Brust.
- (2) Der Landkreis Eichsfeld führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen.
- (3) Der Landkreis Eichsfeld führt eine Flagge. Die Flagge trägt das Kreiswappen auf weiß-rot geteiltem Untergrund.

### **§ 3**

#### **Vorsitz im Kreistag**

Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

### **§ 4**

#### **Ausschüsse des Kreistages**

- (1) Der Kreistag bildet einen Kreisausschuss, der aus dem Landrat als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern besteht.
- (2) Die Bildung und Zusammensetzung weiterer Ausschüsse und die Aufgaben des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.

## § 5

### **Aufwandsentschädigung der Kreistagsmitglieder, sachkundiger Bürger und sonstigen ehrenamtlich Tätigen**

- (1) Die Mitglieder des Kreistages erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und der Fraktionen an notwendigen Besprechungen oder anderen Veranstaltungen entsteht, einen monatlichen pauschalen Sockelbetrag in Höhe von 300 DM [155 EUR] sowie für die Teilnahme an Sitzungen der vorgenannten Gremien ein Sitzungsgeld je in Höhe von 30 DM [15 EUR].
- (2) Sachkundige Bürger und ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse oder Gremien, denen sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 DM [15 EUR].
- (3) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird je Fraktion auf je zwei vor einer jeweiligen Kreistagssitzung begrenzt.
- (4) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Sitzungsgelder gelten für eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten die Fahrkosten, die ihnen in Ausübung ihres Ehrenamtes tatsächlich entstehen, erstattet. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung von 0,52 DM [0,27 EUR] /km gewährt. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Ehrenamt maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen.
- (6) Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer dienstlichen Reise bzw. auswärtigen Tätigkeit eines Ausschusses oder einer Fraktion trifft der Kreisausschuss.
- (7) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Kreistagsmitglieder und die sachkundigen Bürger Reisekostenvergütung gem. des Thüringischen Reisekostengesetzes. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird unabhängig von den Vorschriften des Thüringischen Reisekostengesetzes eine Entschädigung von 0,52 DM [0,27 EUR] /km gewährt. Neben Reisekostenvergütungen dürfen keine Sitzungsgelder gezahlt werden.
- (8) Der Kreiswegewart des Landkreises Eichsfeld erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 250 DM [130 EUR] und eine monatliche Fahrgeldpauschale in Höhe von 200 DM [105 EUR].

## § 6

### **Verdienstausfallersatz für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und sonstige ehrenamtlich Tätige**

- (1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und sonstige ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Das gilt für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, der Fraktionen oder der Gremien, denen sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören. Außerdem besteht der Anspruch für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Ausübung des Ehrenamtes notwendig ergeben.
- (2) Selbstständige erhalten eine Verdienstausfallpauschale in Höhe von 40 DM [25 EUR]/volle Stunde.
- (3) Personen, die nicht erwerbstätig sind, erhalten, sofern sie einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, einen Regelstundensatz von 20 DM [15 EUR]/volle Stunde.
- (4) Der tägliche Höchstbetrag der Pauschalenentschädigung beträgt das Vierfache der Stundenpauschale.

## § 7

### **Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Ausschüsse, der Fraktionen und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen**

- (1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach §§ 5 und 6 der Hauptsatzung gewährt werden, eine angemessene Aufwandsentschädigung.
  - a) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Ausschussvorsitzenden beträgt 150 DM [80 EUR].
  - b) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Fraktionsvorsitzenden beträgt 250 DM [130 EUR].
- (2) Die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30 DM [15 EUR].

## § 8

### **Landrat**

- (1) Der Landrat ist der Leiter des Landratsamtes, gesetzlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag als stimmberechtigtes Mitglied an und ist dessen Vorsitzender.
- (2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises (§ 107 Abs. 2 ThürKO).  
Als solche gelten auch:

- a) Vergaben von
- Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis 80.000 DM [41.000 EUR],
  - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 100.000 DM [52.000 EUR],
  - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 10.000 DM [5.200 EUR],
- b) Stundungen bis 50.000 DM [26.000 EUR] und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 5.000 DM [2.600 EUR];
- c) Klageerhebung, sofern der Streitwert 10.000 DM [5.200 EUR] nicht überschreitet;
- d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 30.000 DM [16.000 EUR].
- e) Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 50.000 DM [26.000 EUR] und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 25.000 DM [13.000 EUR].
- f) Im übrigen können weitere Angelegenheiten dem Landrat durch Beschluss des Kreistages gem. § 107 Abs. 3 ThürKO zur Erledigung übertragen werden.

### **§ 9**

#### **Beigeordnete**

- (1) Der Landkreis Eichsfeld hat einen hauptamtlichen und einen ehrenamtlichen Beigeordneten. Der hauptamtliche Beigeordnete ist als Erster Beigeordneter Stellvertreter des Landrates.
- (2) Der ehrenamtliche Beigeordnete ist zweiter Stellvertreter des Landrates.

### **§ 10**

#### **(Dienst-) Aufwandsentschädigung der kommunalen Wahlbeamten**

Der Landrat erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 350 DM [180 EUR] der Erste Beigeordnete in Höhe von 210 DM [108 EUR]. Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 DM [256 EUR].

### **§ 11**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld“ öffentlich bekannt gemacht. Kann diese Form der Bekanntmachung wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet.
- (2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden diese beim Landratsamt in Heilbad Heiligenstadt, Friedensplatz 8, während der Dauer der Dienststunden zu jedermanns Einsicht niedergelegt, so weit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Zeit, Beginn und Dauer der Niederlegung sind spätestens am Tage vor der Niederlegung nach Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen. Das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Niederlegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält.
- Im Falle der Niederlegung ist die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Niederlegungsfrist endet.

### **§ 12**

#### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Eichsfeld vom 06.12.1995 außer Kraft.  
Die neben den DM-Beträgen ausgewiesenen EUR-Beträge gelten ab dem 01.01.2002.

Heilbad Heiligenstadt, 22.10.2002

(Siegel)                      gez. Dr. Henning  
   Landrat

## **Benutzungsordnung für die Hausmülldeponie des Landkreises Eichsfeld**

Auf der Grundlage des § 12 (6) der Neufassung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung - AbfS) vom 20.Juli 2002 wird die nachfolgende Benutzerordnung erlassen:

### **1. Grundsatz**

Der Landkreis betreibt als öffentlich – rechtlicher Entsorgungsträger die Hausmülldeponie Beinrode, um die in seinem Territorium anfallenden Abfälle, welche nach § 5 der Abfallsatzung dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen oder zu verwerten.

### **2. Geltungsbereich**

Die Benutzungsordnung gilt für alle Benutzer der Deponie Beinrode einschließlich des Eingangsbereiches. Benutzer der Deponie ist, wer die nach § 5 (3) der Abfallsatzung zugelassenen Abfälle zur Beseitigung oder zur Verwertung dem Landkreis als öffentlich – rechtlichem Entsorgungsträger durch die Anlieferung auf der Deponie überlässt.

Benutzer der Deponie ist auch die vom Landkreis für das Einsammeln und den Transport von Haus- und Sperrmüll im Holsystem beauftragte Entsorgungsfirma (Beauftragter Dritter) .

### **3. Einzugsgebiet**

Einzugsgebiet ist das Territorium des öffentlich – rechtlichen Entsorgungsträgers, hier das Territorium des Landkreises Eichsfeld.

### **4. Zugelassene Abfälle**

Auf der Deponie dürfen nur die Abfälle entsorgt werden, die nach Anlage 1 der Abfallsatzung zur Entsorgung zugelassen sind.

Grundlage hierfür ist der Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Umstellung der Abfallschlüssel und –bezeichnungen gemäß § 2 Abs.1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 17. Dezember 2001, sowie dazu erlassene Ergänzungen bzw. Aktualisierungen.

Können Abfälle zur Beseitigung nicht eindeutig einer zugelassenen Abfallart zugeordnet werden, wird die Annahme verweigert und eine Analyse des Abfalls verlangt. Die Art der Probenahme und der Umfang der Analyse ist mit dem öffentlich – rechtlichen Entsorgungsträger (Landkreis) abzustimmen.

Die Kosten für die Analyse trägt der Benutzer.

### **5. Allgemeine Anforderungen für die Abfälle zur Beseitigung**

Abfälle zur Beseitigung sind so anzuliefern, dass ihre Ablagerung entsprechend Punkt 5.3 der Verwaltungsvorschrift über die geordnete Ablagerung von Siedlungsabfällen (Deponiemerkblatt) vom 08.Juli 1994 erfolgen kann (z.B. Dünnschichteinbau).

### **6. Nachweisführung**

Die Entsorgung der für die Ablagerung auf der Deponie zugelassenen Abfälle erfolgt gemäß der Neufassung der *Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise* (Nachweisverordnung – NachwV) vom 17.Juni 2002 , soweit der Abfallerzeuger und /oder Abfallbeförderer (Benutzer) nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen dazu verpflichtet ist.

Ist der Benutzer der Deponie nicht zur Führung eines Nachweises im Sinne der o.g. Verordnung verpflichtet, erfolgt die Nachweisführung bei der Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung oder Verwertung lediglich mittels Übernahmeschein.

Auf dem Übernahmeschein hat der Benutzer der Deponie schriftlich die Art, die Menge und die Herkunft des Abfalls zu erklären.

### **7. Anlieferung**

Der Benutzer der Deponie hat bei jeder Anlieferung von Abfällen, die im Punkt 6 genannten Übernahme-scheine oder Begleitscheine vollständig auszufüllen.

Für die Anlieferung des beauftragten Dritten gelten gesonderte Regelungen.

Die Anlieferung von Abfällen hat so zu erfolgen, dass es nicht zu Verschmutzungen oder anderen negativen Beeinträchtigungen der öffentlichen Verkehrswege kommt.

Bei Fahrzeugen, deren Ladung nicht oder nicht in ausreichendem Maße (§ 22 Straßenverkehrsordnung – StVO) durch Netze oder Planen gesichert ist, erfolgt im Wiederholungsfall eine Information an die für die Transportgenehmigung zuständige Behörde.

Voraussetzung für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch gewerbsmäßig tätige Beförderer ist das Vorliegen einer gültigen Transportgenehmigung gemäß § 49 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994, soweit nicht die Ausnahmebedingung nach § 49 Abs.1 KrW-/AbfG zum Ansatz kommen. Die im Eingangsbereich befindliche Wägeeinrichtung ist zu benutzen.

#### **8. Kontrolle der Anlieferung**

Das Personal der Eingangskontrolle ist berechtigt und verpflichtet, alle Anlieferungen von Abfällen zur Beseitigung / Verwertung auf die Zulässigkeit ihrer Entsorgung hin zu prüfen. Bei den Kontrollen ist der Benutzer der Deponie verpflichtet, auf Verlangen des Personals die Sichtung zu ermöglichen.

#### **9. Maßnahmen zur Verhinderung ungenehmigter Ablagerungen**

Wird bei der Eingangskontrolle festgestellt, dass der angelieferte Abfall nicht der Deklaration auf dem Übernahmeschein entspricht, ist das Personal der Eingangskontrolle berechtigt, dieses durch einen zusätzlichen Eintrag auf dem Übernahmeschein zu vermerken.

Der Landkreis als öffentlich – rechtlicher Entsorgungsträger behält sich das Recht vor, nicht zugelassene Abfälle, die bereits abgelagert wurden, gemäß § 4 (4) der Abfallsatzung des LK Eichsfeld auf Kosten des Benutzers ordnungsgemäß entsorgen zu lassen.

#### **10. Eigentumserwerb**

Bei Selbstanlieferung von Abfällen gehen diese gemäß § 8 der Abfallsatzung mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.

In den Abfällen gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Unbefugten ist es nicht gestattet, angelieferte Abfälle zu durchsuchen, wegzunehmen und /oder von der Deponie zu entfernen.

#### **11. Verhalten bei der Deponiebenutzung**

Den Anweisungen des Personals der Eingangskontrolle und des technischen Betriebes ist Folge zu leisten. Nach der Verwiegung wird dem Benutzer durch das Personal der Eingangskontrolle der Entladebereich zugewiesen. Im Entladebereich sind die Abfälle ausschließlich an der durch das Deponiepersonal zugewiesenen Stelle zu entladen.

Der Benutzer hat die vorgeschriebenen Straßen und Wege zum Entladebereich zu benutzen.

Die Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Dabei hat er folgendes zu beachten:

- auf dem gesamten Deponiegelände gilt die StVO entsprechend, Handzeichen des Personals haben Vorrang vor Verkehrszeichen
- alle aufgestellten Verkehrsleiteinrichtungen und -schilder sind zu beachten,
- durch Verkehrsschilder angezeigte Geschwindigkeitsbeschränkungen sind einzuhalten,
- auf den Straßen und Wegen zum Ablagerungsbereich und zurück haben die Fahrzeugführer ihre Fahrweise den Witterungs- und Fahrbahnverhältnissen anzupassen,
- im Entladebereich beträgt die Höchstgeschwindigkeit 5 km/h.
- Fahrzeuge mit austauschbaren Kipp- und Absetzbehältern dürfen mit gehobenen Behältern nur fahren, soweit dies zum Zweck der Entladung notwendig ist.
- Die Fahrzeugwaage ist nur im Schritttempo zu befahren.
- Manipulationen zur Gewichtsreduzierung oder -erhöhung stellen Verstöße im Sinne dieser Benutzerordnung dar.

Bleibt ein Fahrzeug auf dem Deponiegelände stecken oder kann es auf Grund eines Defektes nicht weiterfahren, hat der Benutzer für die unverzügliche Entfernung des Fahrzeuges zu sorgen.

Unbefugten ist das Betreten des Deponiegeländes nicht gestattet.

Das Rauchen und der Umgang mit offener Flamme sowie mit Zündquellen ist mit Ausnahme des Eingangsbereiches auf dem Deponiegelände zu keiner Zeit gestattet.

#### **12. Verlassen der Deponie**

Verschmutzungen von außerhalb des Deponiegeländes befindlichen öffentlichen Verkehrswegen sind durch den Verursacher zu beseitigen.

#### **13. Haftung**

Die Benutzung der Deponie erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Benutzer ist verpflichtet, die für ihn und für den ordnungsgemäßen Deponiebetrieb geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Die dazu angebrachten Hinweise auf dem gesamten Deponiegelände sind zu beachten.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung der Benutzerordnung sowie durch die unsachgemäße Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung entstehen.

Der Benutzer stellt den Betreiber der Deponie von allen Ansprüchen Dritter frei.

#### **14. Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

Verstöße gegen die Benutzungsordnung werden nach § 15 Abs. 1 Punkt 10; 11 und 12 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung – AbfS) als Ordnungswidrigkeit geahndet

#### **15. Zahlung der Gebühr**

Die zu entrichtende Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 4 der geltenden Abfallgebührensatzung.

Sie wird mittels Bescheid geltend gemacht. Bei Einzelanlieferungen ist eine Barzahlung möglich. Die Barzahlung kann auch von Amts wegen angeordnet werden.

Grundsätzlich wird die Gebühr nach dem tatsächlichen Gewicht berechnet.

Für zusätzliche Leistungen kann der Landkreis als öffentlich – rechtlicher Entsorgungsträger Kostenersatz in Höhe der entstandenen Selbstkosten in Rechnung stellen. Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung.

#### **16. Öffnungszeiten**

Die Bekanntgabe der Öffnungszeiten der Hausmülldeponie Beinrode erfolgt gemäß § 13 der Abfallsatzung als amtliche Bekanntmachung.

#### **17. Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.11.2002 in Kraft. Die Benutzungsordnung wird im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld bekannt gemacht.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Hausmülldeponien des Landkreises vom 07.05.2001 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 28.10.2002

gez. Dr. Werner Henning  
Landrat